

Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 39.

30. September 1849.

Auf diese Blätter kann fortwährend in ganz Bayern vierteljährig abonniert werden. In Friedberg in der Landauer-
schen Buchdruckerei, in Aichach bei der Redaction dieses Blattes und bei allen Postämtern.

Bekanntmachung.

Bei dem Anwesen des Franz Fromm zu Gundelsdorf werden daselbst am

Donnerstag den 18. Oktober l. Js.

Vormittags 10 Uhr

nachfolgende verpfändete Gegenstände gegen gleich
baare Bezahlung versteigert, als:

1 Kuh,

1 Kuhkalb,

1 Schober neugedroschener Roggen,

1 Leiterwagen,

1 Pflug,

1 Egge,

1 großer mit 3 Eisen beschlagener Zuber,

1 kupfener mit Zinn beschlagener Nudlkessel,

150 Pfund gepuzter Flachs,

1 eichenes Krautfass,

6 Getraidsäcke.

Aichach den 3. September 1849.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung

Auf Andringen eines Gläubigers werden in dem
Anwesen der Bloß'schen Müllerseheleute zu Holz-
hausen am

Dienstag den 16. Oktober l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in Holzhausen 4 Kühe und 2 Rinder an den Meist-
bietenden gegen gleich baare Bezahlung gerichtlich
versteigert.

Aichach den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das
Anwesen des Franz Fromm zu Gundelsdorf dem
gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen und ist zur
Versteigerung desselben Kommission auf

Donnerstag den 22. November l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Gundelsdorf anberaumt.

Die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen.

Dieses Urtheil gerichtlich geschätzt auf 2393 fl. besteht aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, nebenstehendem Stadel mit 18 Dez. Hofraum 41 Dez. Hausgarten, 7 Dez. Krautgarten, 8 Tagw. 19 Dez. Acker und 2 Tagw. 79 Dez. Gemeindertheil Acker und Waldung.

Nichach den 3 September 1849.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Durch den Bauern Kaspar Reindl zu Hörmannsbach wurde zur dortigen Kirche ein Jahrtag mit der Summe von 100 fl. gestiftet und erhielt diese Stiftung die kgl. Regierungsgenehmigung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 27. Sept. 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Kenntniß des verehrlichen Publikums, daß sein Stellwagen wegen des Oktoberfestes nicht am Freitag den 5. October l. J., sondern Samstag darauf den 6ten Früh 4 Uhr von Nichach nach München abgeht, und von da Sonntag unmittelbar nach dem Pferderennen wieder zurückkehrt. Das Ab- und Einsteiglocal ist wie bisher im Augsburgerhof unweit des Karsthofs, und der Fahrpreis beträgt für die Person wie gewöhnlich 1 fl. 24 kr.

Nichach, den 17. September 1849.

Matthias Orterer.

kgl. Posthalter und Stellwagenbesitzer.

Auszug aus dem Intelligenzblatt der k. Regierung von Oberbayern.

Verhaltensregeln

vor und während dem Ausbruch der asiatischen Brechrühr

I.

Zeichen der asiatischen Brechrühr
Gefühl von Mattigkeit in allen Gliedern mit Kälte und Ziehen in denselben und in dem Rücken; zugleich oder bald darauf Kollern im Bauche mit Durchfall und Drücken in der Herzgrube; Uebelkeit, Erbrechen und Schwindel. Das durch Stuhl Entleerte anfangs dunkelfarbig und sinkend, später, wie das Erbrochene, molken- oder reiswasserähnlich, farb- und geruchlos; und die Entleerung plötzlich und heftig ohne alle Anstrengung des Leibes.

Hierauf Krampf in den Beinen, besonders den Waden; Verminderung und gänzliche Unterdrückung der Urinabsonderung; allgemeine Beängstigung und Unruhe.

In höherem Grade, zu den erwähnten Erscheinungen; Kälte und Blaumerden des ganzen Körpers, besonders der Hände, Nase, Ohren, Zunge, und rings um die Augen; Faltung der Haut an den Fingern; Schwinden des Pulses bis zum Verschwinden; Heiserkeit der Stimme bis zur gänzlichen Stimmlosigkeit; große und eigenthümliche Entstellung des Gesichtes.

II.

Vorbeugungsmittel.

Erfahrungsthatsache ist es, daß man durch zweckmäßiges Verhalten die Entstehung der Brechrühr oder den Uebergang in die höhern Grade in der Regel zu verhindern im Stande ist.

A. Was zu unterlassen.

Meide: Jede zu große Abweichung von der gewohnten Lebensweise, falls sie nicht unordentlich gewesen: jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken, allschwer verdaulichen, zähen fetten, sehr gesalzenen, blähenden Speisen: Speck, Würste, namentlich Blutwürste, Krebse, Aale, Karpfen, überhaupt fette Fische, harte Eier, fetten alten Käse, fettes Backwerk

klumpige schwere Mehlspeisen, rothe Rüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Gurken, Schwämme, alle Salate, ungekochtes Obst, unreifes, hartes, kühlendes: Melonen, Pfirsiche; junge, saure, zu kalte, nicht ausgegohrene Getränke; kalte, saure Milch; zu dicke warme und zu dünne kühle Bekleidung und Betten; alle heftigen Gemüthsbewegungen, Furcht, Sorge und Kummer; jede unmaßige Anstrengung des Geistes und des Körpers, insbesondere bis spät in die Nächte; Zugluft, Durchnässung, Erkältung, besonders des Bauches und der Füße durch Stehen oder Sitzen auf nassen Grase, kalten Steinen, nächtliches Verweilen im Freien; alle Arzneien, so lange du gesund bist.

B. Was zu thun ist.

Nimm täglich, bevor du ausgehst, ein warmes leichtverdauliches Frühstück, auch warmes Mittagessen; is wenig des Abends.

Trink zu deinem gewöhnlichen Getränke, dem Wasser, eine mäßige Gabe guten Bieres, angenehmen rothen Weines, ein Gläschen bitteren Brantwein.

Nach täglich, bei guter Witterung, wenigstens eine Stunde lang mäßige körperliche Bewegung im Freien.

Halte Unterleib und Füße immer warm und trocken, etwa durch Anlegen wollener Leibbinden und Socken.

Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung durch: Wechsel trockener Leib- und Bettwäsche, tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafzimmer, und schnelle Entfernung aller Abgänge und anderer Dinge, welche die Luft verunreinigen.

III.

Verfahren beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

- 1) Schicke sogleich nach dem Arzte. Indessen
- 2) erwärme das Bett durch Wärmeflaschen, mit heißem Wasser oder Sand gefüllten irdenen oder gläsernen Krügen, erhitzten Ziegeln, Tellern, Deckeln oder Steinen.
- 3) Lege den Kranken ins Bett und die (2) genannten Erwärmungsmittel an die Seiten der Brust, des Bauches, der Arme und Beine.

4) Reibe unter der Decke des Kranken Arme und Beine desselben mit wollenen Tüchern, die mit Camphergeist oder Brantwein besprenget sind.

5) Gleichzeitig setze ein Anderer ein Senfpflaster aus gestossenem schwarzen Senf und Wasser, im Nothfall aus frisch geriebenen Meer- oder schwarzem Rettig oder Zwiebel in einfache Leinwand gewickelt auf die Herzgrube und Unterleib ($\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde lang) bis zum Nothwerden derselben.

6) Alle viertel- oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Tasse warmen Thee aus Wollenblumen, Chamillen, Hollunder, Münzen, Melissen.

7) Mittlerweile wird, wo es möglich ist, ein warmes Bad von 29 — 30° R. zubereitet, demselben ein mit Asche gefüllter Sack, Lauge oder Essig (4 — 6 Biergläser voll) zugesetzt und der Kranke darin 15 — 20 Minuten lang mit wollenen Tüchern gerieben, und in diese eingewickelt ins Bett zurückgebracht.

8) So gewiß durch die (2 — 7) erwähnte erwärmende Behandlung sehr viele vor dem Uebergang in die höheren Grade der Brechruhr bewahrt, ja aus diesen selber gerettet wurden: ebenso gewiß ist es, daß der innere und äußere Gebrauch des Eises, oder in dessen Ermangelung kalten Wassers, laut vielen Erfahrungen dieselben Erfolge und vielleicht noch häufiger bewirkte.

Reibe dem Kranken alle fünf Minuten bohnen- große Eisstücke, oder einen Eßlöffelvoll mit Eis abgekühlten Wassers.

Reibe Glieder, Brust und Rückgrat, jeden Theil eine halbe bis drei Minuten lang mit in Leintüchern eingewickelten Eisstücken oder in kalt Wasser getauchten Schwämmen, bis die Theile roth und warm werden und die Krämpfe nachlassen; wenn diese wiederkehren oder jene wieder erkalten, nach einer halben oder ganzen Stunde wiederhole die Reibung.

Die geriebenen Theile bedecke mit trockenen leinenen oder wollenen Zeugen.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 29. September 1849

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelspreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindest.				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
										Schäffel.					
Waiden	120	120	—	11	19	10	55	10	13	1290	47	—	14	—	—
Korn	139	139	—	6	1	5	52	5	35	817	11	—	7	—	—
Gerste	323	323	—	6	49	6	32	6	17	2113	53	—	3	—	—
Haber	207	207	—	4	2	3	54	3	47	808	31	—	—	—	—
Summa	789	789	—							5030	22				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	3	1/2	Mundmehl	5
Kuhfleisch	10 2	1 Kreuzer Semmel	—	7	2	3	Semmelmehl	4
Rindfleisch	9 2	1 Halbkreuzer Roggl	—	5	3	3	Schönmehl	3
Schweinefleisch	13	1 Kreuzer Roggl	—	11	3	2	Nachmehl	2
Kalbsteisch	9	1 Halbbagen Laib	1	8	—	2	Roggenmehl	1 3
Schaffsteisch	8	1 Bagen Laib	2	16	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	1 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1/2	Feines Mundmehl	— 41
Kuhfleisch	9	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	Semmelmehl	— 36
Rindfleisch	9	1 Zweikreuzer Roggl	—	16	—	Geringeres Mehl	— 28
Schweinefleisch	13	1 Vierkreuzer Roggl	1	—	—	Nachmehl	— 20
Kalbsteisch	9	1 Bagen Laib	2	—	—	Bachmehl	— 16
Schaffsteisch	8	1 Achtkreuzer Laib	4	—	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl = Tage.							Brod = Tage.			
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht.		
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	2	56	—	44	—	11	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1
Semmelmehl . . .	2	24	—	36	—	9	1 Kreuzer Semmel .	—	6	2
Geringeres-Mehl .	1	52	—	28	—	7	1 Zweikreuzer Röggl .	—	16	1
Nachmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Röggl .	1	—	—
Bachmehl . . .	1	—	—	15	—	3 ² / ₄	1 Bagen Laib . . .	2	1	—
							1 Achtkreuzer Laib . .	4	2	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 29. Sept. Augsburg 28. Sept., Schrobenhausen 27. Sept., Rain 22. Sept., Friedberg 27. Sept.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waiden.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München							13	35	12	39	11	24	7	—	6	38	6	18	7	22	7	6	6	42	4	41	4	19	4	2
Augsburg							12	14	11	23	10	33	6	59	6	41	6	28	7	27	7	8	6	46	4	5	3	59	3	45
Schrobenhausen							12	4	11	16	9	55	5	33	5	24	4	48	6	7	6	—	5	43	4	13	3	51	3	32
Rain							12	—	11	12	10		6	30	6	15	6	—	6	48	6	—	5	30	3	15	3	—	2	45
Friedberg	4	30	4	9	3	48	13	10	11	59	10	48	6	41	6	19	5	57	6	26	6	—	5	35	4	7	3	53	3	38

Beilage

zum

Nichach : Friedberger Wochenblatt

Nr. 39.

Öeffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und
Stadtgerichts Nichach.

Mittwoch den 15. August 1849.

Untersuchung wider die ledige, 28jährige Dienstmagd
Magdalena Tyroller von Geroldsbach königl.
Landgerichts Dachau wegen Aussetzung ihres
jüngsten Kindes betr.

Am 5. April d. Js. Nachmittags um 4 Uhr herum
hörten die damals in ihrem Stalle befindlichen Schuh-
macherseheleute Joseph und Theres Mayer zu Glon-
terga unerwartet das Gewinsel eines kleinen Kindes,
welches Gewinsel von der Hinterseite des Hauses zu
kommen schien. Sie begaben sich sofort hinter ihr Haus
und sahen da auf den an das Haus sich anlehnenden Bret-
tern, etwa 2 $\frac{1}{2}$ Schuh über dem Boden, ein in Pol-
ster und Kissen wohl eingemachtes, sorgfältig ange-
kleidetes Kindlein, das überdies gut zugedeckt war;
sie sahen hin und sahen her, konnten aber Niemand
erspähen, der sich um das Kindlein annehme und so
kamen sie nur zu bald auf den Gedanken, daß das-
selbe ihnen gelegt worden sey. Mittheilung nahmen sie
das arme Geschöpf in ihr Haus auf, entschlossen, Va-
ter und Mutterstelle an demselben zu vertreten. Da dem
Kinde ein Zettel, wie gewöhnlich, nicht beilag, wurde
dasselbe nochmals getauft.

Nach Aussage der beiden Mayer'schen Eheleute

war dasselbe mit einem Bruche behaftet und kränkelnd;
im Uebrigen die Aussetzung unter Umständen und an
einem Orte erfolgt, daß für das Leben des Kindes
nichts zu befürchten war, namentlich war das Kind
durch das vorspringende Hausdach gegen Ungewitter
gesichert; Thiere kamen nie an den Ort, wo es lag,
wohl aber gingen allda immer Leute vorbei und es
mußte selbst von den Hauseigenthümern alsbald be-
merkt werden; alles dieses nach Aussage der Mayer-
schen Eheleute; denn sonst war zur Feststellung des
Thatbestandes in dieser Beziehung nichts geschehen.
Nach 14 Tagen starb jedoch das Kind und ward so-
fort begraben. Ob und in wie weit die Aussetzung
auf den Tod Einfluß hatte, ward nicht näher festge-
stellt, aber es sagen die Mayer'schen Eheleute mit
Bestimmtheit aus, daß bei den bereits angegebenen
Umständen die Aussetzung auf das erfolgte Ableben
des Kindes nicht den geringsten Einfluß geäußert
habe.

Nach dem bisher Gesagten trägt die That zwar
das Gepräge einer Kindsaussetzung, aber nur im
Vergehensgrade an sich. Der Thäter blieb lange
Zeit unbekannt; man konnte nämlich nicht mehr er-
mitteln, als daß man am kritischen Tage in dem von
Glonterga nicht weit entfernten Orte Hohenkammer
ein großes, städtisch gekleidetes Weibsbild mit einem

kleinem Kinde gegen Glonberga zugehen sah, und daß Kinder eine gleiche Weibsperson am Abende desselben Tages vom Mayer'schen Hause in den Wald laufen sahen. — Nach fortgesetzten Recherchen ergab sich endlich gegen die Dienstmagd Tyroller soviel Verdacht, daß dieselbe in Untersuchung gezogen werden konnte. — Sie gestand auch alsbald, am Lichtmeßtage 1848 im Gebärhause zu München von einem Mädchen entbunden worden zu sein, das sie nach einem fünfwochentlichen Aufenthalt in genannter Anstalt zum Schuhmacher Herrmann in Haidhausen in die Kost gebracht zu haben vorgab; da jedoch der vermeintliche Kindsvater die Vaterschaft nicht anerkannte und also auch einen Aliminationsbeitrag nicht leistete, sie selbst aber das Kostgeld nicht zu bestreiten vermocht habe, so habe sie, von der äußersten Noth gezwungen, den Entschluß gefaßt, das Kind Jemanden zu legen; sie habe sich mit demselben aufgemacht und nachdem sie einige Stunden gegangen, an ein Haus in dessen Nähe sich ein Kirchhof sich befände, hingelegt, sich aber in der Nähe unter einer Hecke so lange versteckt gehalten, bis das Kind in Sicherheit gebracht worden sey; sie giebt an, daß das Kind an Drüsen gelitten, sonst aber frisch und gesund gewesen sey; von einem Bruchlein habe sie nichts bemerkt. Obwohl nun die Kindsmutter angab, daß ihr Kind ein Bruchlein nicht gehabt, und daß sie am Lichtmeßtage entbunden worden sey, während sie nach einer Mittheilung der kgl. Polizeidirektion München resp. Gebärhausdirektion allda am 12. Jänner v. Js. geboren haben sollte — so konnte doch über die Identität des ausgesetzten Kindes kein Zweifel bestehen, da die Beschreibung der Dörfer, durch die Tyroller auf ihrem fatalen Gange passirte, so wie jener der Mayer'schen Localitäten ganz genau mit der Wirklichkeit und den Aussagen der genannten Chefeute übereinstimmte. Magdalena Tyroller ist schlecht beleumundet, hat bereits viermal geboren, und sind alle Kinder gestorben. Sie hat kein Vermögen.

Der I. Staatsanwalt trug auf Verurtheilung der Angeklagten wegen Vergehens der Kindsaussetzung und Bestrafung mit 6 monatliche Gefängnissen an.

Der Vertheidiger, Rechtspraktikant Bierler, stützte die ganze Vertheidigung auf den Satz „Extrema ne-

cessitas non agnoscit legem“ (Noth kennt kein Gebot.) Er bat um Freisprechung der Angeklagten.

Urtheil des Gerichtshofes: Magdalena Tyroller sey des Vergehens der Kindsaussetzung schuldig, mit 7 Monaten Gefängniß zu bestrafen und die Kosten dem kgl. Aerar zu überbürden.

Donnerstag den 16. August 1849.

Untersuchung wider den ledigen, 26 Jahre alten Goldarbeiter August Rieger von Eßlingen im Königreiche Württemberg wegen Diebstahl betr.

August Rieger ist angeklagt, der Gastwirthin Theres Obermair in Ingolstadt einen Polster im Werthe zu 1 fl. bis 1 fl. 12 kr., dann einen blauen Knabenrock im Werthe zu 2 fl. 42 kr. aus einem versperrten, mittels eines Dietrichs geöffneten Gastzimmer — dann dem Lohnkutschers-Knecht Johann Simon Gerhäuser in Regensburg aus seiner Hosentasche, die in seiner unverschlossenen Kammer zur Nachtzeit neben ihm gelegen, 15 — 16 fl. Geld entwendet zu haben.

Erstere That erscheint als das Verbrechen des ausgezeichneten, letztere als das Vergehen des einfachen Diebstahls.

Der Angeschuldigte will von beiden Diebstählen nichts wissen; allein gegen ihn lag folgendes vor:

1) Nach seinem eigenen Geständnisse war Rieger auf seinem Marsche nach Wien, wo er den Insurgenten sich anzuschließen vorgehabt zu haben scheint, am 1. November v. Js. in Ingolstadt eingetroffen, und hatte im Obermaierschen Gasthause allda übernachtet; bei seiner Ankunft hatte er eine zwei Schuh lange und 8 Zoll breite Reisetasche mitgebracht, die fast ganz leer war; als er andern Morgens abreiste, die Wirthin ihn zum Wagen begleitete, der Hausknecht ihm die Tasche zum Wagen tragen wollte, ließ er dieses nicht geschehen, sondern trug diese vielmehr selbst und zwar etwas versteckt dahin; auch war bemerkt worden, daß nun die Reisetasche ganz voll war; nicht minder hatte die Wirthin nicht lange vor der Abreise des Beschuldigten im Zimmer Nr. 15, woraus fragliche Gegenstände entwendet wurden, ein Geräusch vernommen, so daß, obwohl sie am kritischen Tage nicht in jenes Zimmer gekommen war und mithin mit Bestimmtheit nicht angeben konnte, ob die fragl. Gegenstände

um diese Zeit noch vorhanden, als gewiß angenommen werden konnte, daß der Diebstahl in der vorwürrigen Zeit verübt worden sey, und zwar durch Aufsperrern der Thüre mit einem Dietriche, weil nach fester Behauptung der Wirthin die Zimmerthüre geschlossen war, den Schlüssel sie in ihrer Tasche hatte, und Spuren von angewandter Gewalt nicht sichtbar waren, auch das Zimmer nach der That wieder geschlossen gefunden wurde. Ferner hatte man als Nieger am 2. November 1848 in Regensburg anlangte, und im Gasthause zum Föhrrohr übernachtete, dessen Reisetasche vollgepfropft gefunden und als man andern Tages in sein Zimmer kam, dort einen Polster mit den Buchstaben J. O. M. gezeichnet und in seiner Tasche einen blauen Rock getroffen. Die Beschädigte erkannte diese Gegenstände als ihr Eigenthum an. Nieger gab dagegen an, daß er den fragl. Diebstahl nicht verübt habe, was schon daraus hervorgehe, daß man bei ihm einen Dietrich oder anderes d. rar. tiges Instrument nicht vergesunden habe, er den Polster in den Reisefack gar nicht hätte hineinbringen können, und derfragllche Polster schon in dem Zimmer, das er bei Föhrrohr bewohnt, gewesen, als er dahin gekommen sey, also bezüglich desselben nicht er, son ern Föhrrohr tenant sey; bezüglich des Rockes gab er als Erwerbttitel an, daß er solchen dem Portier des Föhrrohr abgekauft habe, um 2 fl. 12 fr., und zwar zu dem Zwecke solchen bei der Arbeit anziehen zu können; allein diese Angaben waren aus der Lust gegriffen, da der Rock, den er in der Voruntersuchung vor einer Gerichts-Commission anzuprobiren hatte, ihm von den Aermeln nur bis an die Ellenbogen reichte, und nicht bloß Gastgebers Föhrrohr sondern gar kein Gastgeber in Regensburg einen Portier hat; aufmerksam gemacht auf das Ungeräumte und Unglaubwürdige dieser Aussagen, gab er an, er habe den Rock zum Ausbessern anderer Kleidungsstücks benützen wollen, und wenn Föhrrohr einen Portier nicht habe, so müsse sich halt der Verkäufer des Rockes fälschlich dafür ausgegeben haben; er habe übrigens das Geld demselben aufgezählt; auch deßhalb in die Enge getrieben, sagte er, er müsse halt das Geld wieder eingeschoben haben. Auch war constatirt, daß der Polster in den Reisefack gegangen sey. — Was den zweiten

Diebstahl anbelangt, so hatte sich Nieger, der am 2. November v. Js. bei Gastgeber Föhrrohr sich einlogirt und in einem Zimmer desselben Ganges schlief, wo Gerhäuser seine Lagerstätte hatte, zur Nachtzeit wahrscheinlich in die offene Wohnstube, in welcher der Knecht schlief, eingeschlichen, und ihm die Hosentasche geleert; er bethenert auch in dieser Beziehung seine Unschuld, aber es lagen gegen ihn folgende Verdachtsgründe vor:

1) ist derselbe äußerst schlecht beleumundet und war schon ein Duzendmal in Criminaluntersuchung, auch schon zwei Jahre im Zuchthause;

2) hatte derselbe eine sehr weite Reise vor, und brauchte daher nothwendig Geld;

3) war derselbe Nachts 1 Uhr mit einem Lichte in das unverschlossene Zimmer eines andern bei Föhrrohr wohnenden Fremden, des Bierbräuers Thomas Neumaier von Beilngries gekommen, und auf dessen Ruf, was er da wolle, ihm geantwortet, daß er einen Abtritt suche; der Abtritt aber war ganz in der Nähe seines (Nigers) Zimmer und mußte derselbe, um zu Neumaiers Zimmer zu gelangen, vor dem Abtritte vorbeigehen; des andern Tags von Neumaier hierüber zu Rede gestellt, läugnete er ab, in seinem Zimmer gewesen zu seyn, und behauptete, es müsse dem Neumaier geträumt haben, was um so wahrscheinlicher sey, als derselbe Tags zuvor viel Bier zu sich genommen, er sich auch mit ihm Abends viel amüfirt habe, und es daher sehr glaubwürdig sey, daß er ihm im Traume vorgekommen sey; das Bier bringe nämlich, wie die Erfahrung lehrt, im Traume allerhand Phantastien hervor, u. s. w.

Neumaier blieb auf seiner Behauptung stehen, und fügte noch bei, daß Nieger eine ganz schmutzige Unterhose angehabt habe, was sich auch als wahr herausstellte.

4) Am Morgen des 3. November fing Nieger einen gewaltigen Lärm aufzuschlagen an, indem er zum Wirth und Hausknecht sagte, es sey ihm sein Sammtrock und ein Paar Stiefel, die er, als er zu Bette ging, zum Pugen hinaus gethan, gestohlen worden; er war aber in Ansehung des Schadenersatzes durch den Gasthofbesitzer in seinen Ansprüchen gar sehr bescheiden, indem er nur verlangte, daß der

Wirth das Macherlohn bezahlen solle, er aber den Sammt zum Rocke kaufen wolle; der Wirth ging aber aus natürlichen Gründen auf diese humane Forderung nicht ein; ein Beleg für die Unwahrheit dieser Angaben lag auch noch darin, daß der Hausknecht die schmutzigen Stiefel im Zimmer des Rieger vorgefunden, und nicht anzunehmen war, daß dieser gepußte Stiefel, wenn er anders solche gehabt, zum Putzen hergegeben habe, das Ganze war vielmehr nur eine Erfindung, um den Verdacht des Gelddiebstahls von sich hinwegzuwälzen;

5) als Rieger visitirt wurde, fand sich bei ihm ebensoviele Münze vor, als dem Hausknecht beiläufig gestohlen worden war, darunter namentlich 3 Doppelguldens, und ein österreichisches 3 kr. Stück, das der Knecht wegen eines Schnittes durch das Brustbild dieser Münze als sein Eigenthum recognoscirte, und auch angab, daß unter dem Gelde 6 österreichische neue Zwanzigerstücke, worunter 5 mit der Jahrzahl 1848, sich befunden haben; diese 6 Zwanziger fehlten, als man ihn visitirte; es stellte sich jedoch heraus, daß er diese 6 Stücke für eine Briestafche, die er bei Buchbinder Degener gekauft, ausgegeben habe, von dem diese 6 Zwanziger mit denselben Jahreszahlen zu Gerichtshänden übergeben wurden.

Angeklagter gab an, daß er am 26. Oktober von Stuttgart fort sey, da 50 fl. mitbekommen, die Zwanziger wegen der Durchmärsche österreichischer Truppen in Württemberg damals sehr häufig gewesen, und er das 3 Kreuzerstück beim Wechselnlassen einer groben Münze erhalten habe und diese Münze überhaupt sehr häufig sey.

Auch hatte er sich im Fremdenbuche als Student eingetragen.

Das Benehmen des Angeklagten war äußerst excentrisch; obwohl er fast eine volle Stunde sprach, auf die erste an ihn gestellte Frage, so wollte er doch auf die Hauptsache nicht eingehen; er gab unter Andern an, daß er ein außereheliches Kind und sein Vater ein Freiherr, und Buchhändler Rieger in Augsburg ein Onkel zu ihm sey u. s. w.

Der Staatsanwalt trug darauf an, den Angeklagten beider Reate für schuldig zu erkennen, und ihn zu 2³/₄ Jahren Arbeitshaus zu verurtheilen, ihm

aber hieran wegen über ein halb Jahr unverschuldet erstandenen Untersuchungsarrestes (er saß 10 Monate) 6 Monate als Strafe anzurechnen.

Der Verteidiger suchte zu zeigen, daß der Thatbestand der Auszeichnung nicht feststehe, andern Theils die Verdachtsgründe so schwach seyen, daß von einer Verurtheilung nicht die Rede seyn könne; er bat um Freisprechung, eventuell ihn nur wegen des ersten Diebstahls polizeilich zu strafen.

Urtheil: Aug. Rieger sei des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in Concurrency mit einem Diebstahlsvergehen schuldig, und mit 3 Jahren Arbeitshaus zu strafen, ihm aber hievon 6 Monate von dem Untersuchungsarreste abzurechnen; die Kosten habe bei dessen Mittellosigkeit das kgl. Alerar zu tragen; das zu Gerichtshänden gekommene Geld sey an Verhäuser, der Rock und der Polster an Th. Obermaier zurückzugeben.

Die Allgemeine Zeitung berichtet aus Wien folgendes: „Eine christlich gesinnte Frau besuchte mit ihrer noch sehr jungen Tochter den Wallfahrtsort Maria-Zell in Steiermark. Innig und andächtig beteten beide vor dem Gnadenbilde der Mutter Gottes um Abwendung der Gefahren, welche von allen Seiten das Vaterland bedrohten. In der ersten Nacht welche die Frauen in Maria-Zell zubrachten, träumte der Tochter sie solle das ihr angehörige Amulet mit dem Bildnisse der heiligen Jungfrau weihen lassen und Er. Maj. dem Kaiser einhändigen, dem, solange er im Besitze desselben wäre, kein Unglück zustößen könne. In der nächsten und in der dritten Nacht hatte die Jungfrau denselben Traum. Endlich that sie wie das Traumgesicht ihr anbefohlen, ließ das Amulet weihen, begab sich nach Wien zurück und verehrte selbes Ihrer kais. Hoh. der Erzherzogin Sophie, indem sie schmucklos der hohen Frau ihren Traum erzählte. Die Mutter unsers allgeliebten ritterlichen Monarchen kam der Spenderin mit vieler Herzlichkeit entgegen und versprach: sie wolle die Bitte der Träumerin erfüllen und Er. Maj. das Bildniß der Gnadenmutter einhändigen. Merkwürdigerweise ergab sich bald darauf der General Görgey, und Schlag auf Schlag schritten die ungarischen Wirren ihrer endlichen Lösung entgegen. Wir erzählen die Sache wie wir sie aus glaubwürdiger Quelle erfahren haben. Möge man nun denken wie man wolle, soviel steht fest: das was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einsalt ein kindlich Gemüth.“

Die Fortsetzung und Schluß der Geschichte „Lieber bayerisch sterben ic.“ konnte wegen Mangel an Raum diesmal nicht aufgenommen werden.